

Zeitung für das Dilltal.

Amthliches Kreisblatt für den Dillkreis.

Druck und Verlag der Buchdruckerei E. Weidenbach in Dillenburg.
Geschäftsstelle: Schulstrasse 1. Fernruf: Dillenburg Nr. 24.

Insertionspreise: Die kleine 6-gesp. Anzeigenzeile 15 A.; die Restantenzeile 40 A. Bei ununterbrochener Wiederholungs-Aufnahme entsprechende Rabatte, für umfangreichere Aufträge günstige Zellen-Abzähle. Offertenzeichen ob. Aufst. durch die Exp. 25 A.

Mittwoch den 17. Mai 1916

76. Jahrgang

Amthlicher Teil.

Bekanntmachung.

Nr. W. IV. 900/4. 16. R. R. M.

Offend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art. Vom 16. Mai 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums mit dem Bemerkten an den öffentlichen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeanordnungen auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 2. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), in Verbindung mit den Ergänzungsbestimmungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahme, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung, auf Grund der Bekanntmachung über Vorratssicherstellung vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) und vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 634**) bestraft wird, soweit nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt werden können.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche Lumpen und noch weiter anfallenden Lumpen aller Art (auch karbonisierte) und neue Stoffabfälle, die aus Lumpen oder pflanzlichen Spinnstoffen oder deren Mischungen bestehen.

§ 2. Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlaggenommen, soweit sich nicht aus den Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen untersagt ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nicht zulässig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Bestimmungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen über die Gegenstände, die im Wege der Zwangsversteigerung oder Versteigerung erfolgen.

Die unerlaubte Verarbeitung gilt bereits jedes Vorbehalten, wie das Einsetzen, Reissen, Schneiden u. dgl.

Die Beschlagnahme bleibt jedoch das Sortieren von Lumpen und Stoffabfällen erlaubt und erzwungen.

§ 4. Veräußerungserlaubnis.

Von der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Verwertung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erlaubt mit Ausnahme der Veräußerung oder Verwertung an Verarbeiter solcher Gegenstände.

Die beschlaggenommenen Gegenstände eines Eigentümers, die eine Menge von 10 000 Kilogramm, so ist eine Veräußerung oder Verwertung nur noch an einen der von der Kriegs-Ministerial-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 1-6, zu richten, deren Namen im Deutschen Reichsanzeiger bzw. in den Amtsblättern der Bundesstaaten veröffentlicht sind.

Die beschlaggenommenen Gegenstände eines Eigentümers, die eine Menge von 30 000 Kilogramm, so ist eine Veräußerung oder an die Kriegs-Ministerial-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 1-6, zu richten, oder an die Kriegs-Ministerial-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 1-6, zu richten, deren Namen im Deutschen Reichsanzeiger bzw. in den Amtsblättern der Bundesstaaten veröffentlicht sind.

Die beschlaggenommenen Gegenstände eines Eigentümers, die eine Menge von 30 000 Kilogramm, so ist eine Veräußerung oder an die Kriegs-Ministerial-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 1-6, zu richten, oder an die Kriegs-Ministerial-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 1-6, zu richten, deren Namen im Deutschen Reichsanzeiger bzw. in den Amtsblättern der Bundesstaaten veröffentlicht sind.

Die beschlaggenommenen Gegenstände eines Eigentümers, die eine Menge von 30 000 Kilogramm, so ist eine Veräußerung oder an die Kriegs-Ministerial-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 1-6, zu richten, oder an die Kriegs-Ministerial-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 1-6, zu richten, deren Namen im Deutschen Reichsanzeiger bzw. in den Amtsblättern der Bundesstaaten veröffentlicht sind.

Die beschlaggenommenen Gegenstände eines Eigentümers, die eine Menge von 30 000 Kilogramm, so ist eine Veräußerung oder an die Kriegs-Ministerial-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 1-6, zu richten, oder an die Kriegs-Ministerial-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 1-6, zu richten, deren Namen im Deutschen Reichsanzeiger bzw. in den Amtsblättern der Bundesstaaten veröffentlicht sind.

Die beschlaggenommenen Gegenstände eines Eigentümers, die eine Menge von 30 000 Kilogramm, so ist eine Veräußerung oder an die Kriegs-Ministerial-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 1-6, zu richten, oder an die Kriegs-Ministerial-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 1-6, zu richten, deren Namen im Deutschen Reichsanzeiger bzw. in den Amtsblättern der Bundesstaaten veröffentlicht sind.

Die beschlaggenommenen Gegenstände eines Eigentümers, die eine Menge von 30 000 Kilogramm, so ist eine Veräußerung oder an die Kriegs-Ministerial-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 1-6, zu richten, oder an die Kriegs-Ministerial-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 1-6, zu richten, deren Namen im Deutschen Reichsanzeiger bzw. in den Amtsblättern der Bundesstaaten veröffentlicht sind.

Die beschlaggenommenen Gegenstände eines Eigentümers, die eine Menge von 30 000 Kilogramm, so ist eine Veräußerung oder an die Kriegs-Ministerial-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 1-6, zu richten, oder an die Kriegs-Ministerial-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 1-6, zu richten, deren Namen im Deutschen Reichsanzeiger bzw. in den Amtsblättern der Bundesstaaten veröffentlicht sind.

An Verarbeiter dürfen die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ausschließlich von der Kriegs-Ministerial-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 1-6, zu richten, oder an die Kriegs-Ministerial-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 1-6, zu richten, deren Namen im Deutschen Reichsanzeiger bzw. in den Amtsblättern der Bundesstaaten veröffentlicht sind.

Die Veräußerung oder Verwertung ist nur zulässig, wenn die in der Bekanntmachung W. IV. 950/4. 16. R. R. M., betreffend Höchstpreise getroffenen Anordnungen, nicht überschritten werden.

§ 5. Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Weiterverarbeitung der Gegenstände erlaubt, die sich bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits in einem Vorbereitungsverfahren befinden.

Ferner dürfen verarbeiten:

- a) Betriebe, die Lumpen oder Stoffabfälle zu Spinnstoffen verarbeiten, 10 v. H. ihrer bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vorhandenen Vorräte; in keinem Falle jedoch mehr als 10 000 Kilogramm. In diese Menge sind diejenigen Gegenstände einzurechnen, welche sich bei Inkrafttreten der Bekanntmachung bereits in einem Vorbereitungsverfahren befinden;
- b) Seilerien und Seilfabriken, die bei Inkrafttreten der Bekanntmachung vorhandenen und nach dem Inkrafttreten anfallenden Abfallstücke der Seilerwarenherstellung;
- c) alle übrigen Lumpen oder Stoffabfälle verarbeitenden Betriebe (Papier-, Pappfabriken usw.) von den vorhandenen Beständen eine Menge, die einem Drittel der in der Zeit vom 1. Januar 1916 bis zum 31. März 1916 im eigenen Betriebe verarbeiteten beschlaggenommenen Gegenstände entspricht, außerdem diejenigen Gegenstände, welche sich zur Zeit des Inkrafttretens bereits in einem Vorbereitungsverfahren befinden. Von der Verarbeitungserlaubnis ausgeschlossen sind in jedem Falle die in der Preiskategorie 2 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art Nr. W. IV. 950/4. 16. R. R. M. unter Klasse M genannten Nummern 120, 131, unter Klasse N genannten Nummern 139 und 140.

Im übrigen ist eine Verarbeitung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) nur erlaubt mit Zustimmung der Kriegs-Ministerial-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums. Anträge sind durch Vermittlung der Kriegs-Ministerial-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 1-6, bzw. der Kriegs-Ministerial-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 12a, vorzulegen.

Die Verarbeitung auf Grund der vorstehenden Bestimmungen ist nur gestattet, wenn ein Abdruck dieser Bekanntmachung an den Arbeitsstätten an sichtbarer Stelle ausgehängt wird. Abdrücke der Bekanntmachung sind beim Weichstoff-Meldeamt der Kriegs-Ministerial-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 11, erhältlich. Anträge sind mit der Aufschrift „Betrifft Lumpenbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 6. Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

- a) alle Lumpen und neuen Stoffabfälle in privaten Haushaltungen,
- b) alle nach dem 1. Mai 1916 aus dem Ausland (nicht Zollausland) eingeführten Lumpen und neuen Stoffabfälle.

Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 7. Meldepflicht und Meldestelle.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen, mit Ausnahme der in § 6 Ziffer a bezeichneten, einer Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 8) mindestens 3 000 Kilogramm beträgt.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen. Erreicht der Vorrat an meldepflichtigen Gegenständen bei einer zur Meldung verpflichteten Person (§ 8) insgesamt mindestens 30 000 Kilogramm, so hat die Meldung jedesmal innerhalb zweier Wochen zu erfolgen.

Die Meldungen sind an das Weichstoff-Meldeamt der Kriegs-Ministerial-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 11, mit der Aufschrift „Betrifft Lumpenbeschlagnahme“ zu versehen, zu erstatten.

§ 8. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 7) haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtag (§ 9) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Die nach dem 16. Mai 1916 eintreffenden, vor dem 16. Mai 1916 aber schon abgegangenen Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 9. Stichtag und Meldepflicht.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 16. Mai 1916 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der beim Beginn des 15. Tages des betr. Monats tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 25. Mai 1916, die folgenden Meldungen sind bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 10. Meldestelle.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldestellen zu erfolgen, die bei dem Weichstoff-

Meldeamt der Kriegs-Ministerial-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 11, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldestelle ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldestelle darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) vom dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 11. Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 7 und 8) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsumengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 12. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und Meldungen (§§ 7-11) betreffen, sind an das Weichstoff-Meldeamt der Kriegs-Ministerial-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 11, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung oder die etwa zu ihr ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an die Kriegs-Ministerial-Abteilung, Sektion W. IV. des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 11, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift: „Betrifft Lumpenbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 13. Frühere Bekanntmachungen.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden folgende Bekanntmachungen aufgehoben:

Nr. W. II. 285/5. 15. R. R. M., vom 1. 6. 1915, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von alten Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen;

Nr. W. II. 4379/8. 15. R. R. M., vom 28. 9. 1915, Nachtragsverordnung zu der Bekanntmachung, betr. Bestandserhebung und Beschlagnahme von alten Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen;

Nr. W. IV. 145/10. 15. R. R. M., vom 1. 12. 1915, betr. Beschlagnahme, Veräußerung und Verarbeitung von wollebenen und halbwoollenen Wirk- und Strickwaren-Lumpen und von wollebenen und halbwoollenen Abfällen der Wirk- und Strickwarenherstellung.

§ 14. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 16. Mai 1916 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 16. Mai 1916.

Stellvertretendes Generalkommando des 18. Armeekorps.

Bekanntmachung.

Nr. W. IV. 950/4. 16. R. R. M.

betr. Höchstpreise für Lumpen und neuen Stoffabfälle aller Art.

Vom 16. Mai 1916.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 24. Juni 1851 — in Bayern auf Grund des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — wird nachstehende Bekanntmachung mit dem Bemerkten an den öffentlichen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen auf Grund des Gesetzes, betr. Höchstpreise, vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 25), vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) und vom 23. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 183) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages aufzuredet, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung gemäß §§ 2 und 3 des Gesetzes betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4.
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen, sämtliche vorhandenen und noch weiter anfallenden, in der beigefügten Uebersichtstafel verzeichneten Lumpen aller Arten (auch farbontfärbte) und neue Stoffabfälle, die aus pflanzlichen oder tierischen Spinnstoffen oder deren Mischungen bestehen.

Ausgenommen sind alle nach dem 1. Mai 1916 aus dem Ausland (nicht Zollausland) eingeführten Lumpen und neuen Stoffabfälle. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 2. Höchstpreise.

Die von der Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin oder der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen in Berlin für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in der beigefügten Preistafel für die einzelnen Normalfortierungen von Lumpen und neuen Stoffabfällen festgesetzten Preise nicht übersteigen.

Die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft und die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen sind ermächtigt, im Einzelfalle für den Ankauf von besonderen Sorten (Spezialfortierungen) der im § 1 bezeichneten Gegenstände, die bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vorhanden sind, die in der Preistafel festgesetzten Preise bis zur Höhe von 10 vom Hundert zu überschreiten.

Die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft und die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen sind ermächtigt, bei dem durch sie erfolgenden Verkauf der Lumpen und Stoffabfälle entstehende Unkosten den festgesetzten Höchstpreisen unter Kontrolle der Kriegs-Wollbedarf-Abteilung des Reichs, Preussischen Kriegsministeriums zuzuschlagen.

Anmerkung: Das Angebot der Lumpen und Stoffabfälle wird gemäß den Anordnungen der Bekanntmachungen W. IV. 900/4. 16. R. M. A., durch die von der Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft und der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen gemeinschaftlich gebildete Lumpen-Verwertungs-Zentrale in Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 1-6, entgegengenommen.

Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Höchstpreise diejenigen Preise sind, die die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft und die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen höchstens bezahlen dürfen. Bei den gemäß der Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. R. M. A., erteilten Veräußerungsgeschäften über Lumpen und neue Stoffabfälle müssen deshalb die Preise entsprechend niedriger angesetzt werden.

Es ist ferner zu beachten, daß die festgesetzten Preise die höchsten Preise sind, die beide Gesellschaften für die in der Preistafel bezeichneten Sortimente bezahlen dürfen; für minderwertige Sortimente werden beide Gesellschaften einen entsprechend niedrigeren Preis bezahlen.

§ 3. Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Schiffsladestelle und die Kosten der Verladung sowie die Beförderung der Bedeckung ein. Die Kosten für den Gebrauch der Decken sind jedoch nach den Preisen des Dekentaris der Staatseisenbahn des Abgangsortes, auch bei der Verwendung eigener Decken des Verkäufers, vom Käufer zu tragen.

Für Kapzügen sind 70 Pfg. für 1 Kilogramm, für sonstige Säcke oder Preßballenballagen 25 Pfg. für 1 Kilogramm vom Käufer zu erstatten. Eine besondere Vergütung für die vom Verkäufer bei Preßballenpackung zu verwendende Draht- und Bandseilverschmierung findet nicht statt.

Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung innerhalb 14 Tagen vom Eingangstage der Rechnung. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

§ 4. Ausnahmen.

Die Kriegs-Wollbedarf-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 9/10 kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung gestatten.

§ 5. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 16. Mai 1916 in Kraft.

(Fortsetzung folgt.)

Nichtamtlicher Teil. England in Not.

England spielt in diesem gewaltigen Völkerringen unter den Entente-Staaten die erste Geige. England hat die Bundesgenossen in seinen Dienst gezwungen und sie sich durch den Not- und Todvertrags für jede Kriegsdauer verpflichtet, die ihm beliebt. Wenn England sein Ziel erreicht oder die Erkenntnis gewonnen hat, daß eine Fortsetzung der Feindseligkeiten zwecklos geworden ist, dann wird es sich in Petersburg und Paris, von Rom ganz zu schweigen, nicht erst lange nach den gegenseitigen Sonderwünschen erkundigen, sondern einfach dekretieren, die Friedensstunde hat geschlagen. Und die anderen Entente-Staaten werden sich, wenn auch widerwillig, fügen müssen. England aber scheint heute schon von der Ausichtslosigkeit eines noch zu erreichenden Entente-Erfolges überzeugt zu sein. Seine letzte Hoffnung scheint es auf Amerika gesetzt zu haben; als die nach der deutsch-amerikanischen Verständigung in der U-Bootfrage zusammenbrach, hat es augenscheinlich jede Hoffnung auf einen Erfolgsmöglichkeit begraben. Das geht aus den bekannten Mitteilungen des englischen Ministers des Auswärtigen, Grey, an den Londoner Vertreter des großen Kopenhagener Blattes „Politiken“ hervor, worin die Bedingungen, unter denen England zum Frieden bereit ist, doch auffällig hinter den Friedenszielen zurückbleiben, die der englische Premierminister Asquith in Erwiderung der Rede des deutschen Reichskanzlers vom 5. v. Mts. aufgestellt hatte.

Der Umstand, daß Grey Englands Friedensziel auf die Wiederherstellung Belgiens und Serbiens begrenzt, aber weder etwas gegen die Auflösung Polens von Rußland noch für die Rückgabe Elsaß-Lothringens an Frankreich zu sagen hatte, hat in Petersburg wie in Paris eine höchst fagenjammervolle Stimmung ausgelöst. Präsident Poincaré entließ seinen Vorgesetzten über Greys Kundgebung, an dem er zu ersinnen drohte, in wässrigen Beschimpfungen Deutschlands sowie in der von vollendeter Nichtbeachtung der Tatsachen getragenen Behauptung, daß die Entente fortzufahren würde zu kämpfen, bis Deutschland samt seinen Verbündeten um Frieden biete. Nun, Herr Poincaré weiß wohl selbst, daß er nicht gefragt wird. Im Scharfsinn ist ihm Grey auch über, der wenigstens zu begreifen beginnt, daß die Entente sich die Friedensbedingungen umso mehr verschlechtert, je länger sie den für sie aussichtslosen Krieg fortsetzt. Rußland bekundet

dem Griechischen Spruchlein gegenüber Zurückhaltung, sein Finanzminister Bark weist in London und darf nicht mit leeren Händen heimkehren. Jedenfalls machen aber die leitenden Herren an Aetna und Seine ob der Griechischen Offenheiten die geistreichen Gesichter der betrübten Völkerverber, denen die Zelle fortgeschwommen waren. Gleich den klugen Mäusen, die das sinkende Schiff verlassen, sucht der Minister Grey sich vor allem selbst in Sicherheit zu bringen, indem er den Neutralen einzureden bemüht ist, Deutschland habe den Krieg verschuldet und England nur wegen des unterdrückten Belgians eingegriffen. Mit diesen Kunststücken lockt er jedoch keinen Hund hinterm Ofen hervor. Hätte Rußland nicht die Zusage der englischen Hilfe beiseite, so hätte es sich nicht in die serbische Frage eingemischt; das Strafgericht an den Belgrader Königsmörder wäre von Oesterreich vielmehr nach dessen feierlicher Zusage ohne Gefährdung der Selbständigkeit oder Integrität Serbiens vollzogen worden.

Wenn England seine Friedensbedingungen so weit zurücksetzt, so liegt es daran, daß ihm die Unmöglichkeit, Deutschland zu erdroffen, klar geworden ist. Die militärische Ueberlegenheit der Zentralmächte muß angesichts der tatsächlichen Lage auch der Winde erkennen, und anerkennen. Die Gewissheit des wirtschaftlichen Sieges ist jetzt aber gleichfalls gegeben und wird auch von England begriffen. Die Kriegsentcheidung ist damit in Deutschlands Hand gelegt, mag das Völkerringen dauern, so lange es will. Gerade zur rechten Zeit wird von der „Alln. Ztg.“ eine auf positiven Tatsachen aufgebaute streng wissenschaftliche Studie des derzeitigen Direktors der Berliner Handels-Hochschule, Professor Elsbacher, veröffentlicht, in der der Nachweis geführt wird, daß für ein etwaiges drittes Kriegsjahr unsere wirtschaftlichen Aussichten durchaus gut sind. In dem Augenblick, da oberflächlicher Betrachtung die Gefahr im deutschen Wirtschaftsleben, d. h. in der Frage der Volksernährung, am größten scheinen mag, können wir im Gegenteil auf eine schnelle und sichere Erleichterung unserer Volksernährung zählen. Die gegenwärtigen Schwierigkeiten sind nicht das Ergebnis einer immer mehr fortschreitenden Verschlechterung unserer wirtschaftlichen Lage, sondern die Folge einer durch außerordentliche Verhältnisse hervorgerufenen Mißernie. Wir haben, indem wir das schwierige Jahr durchzumachen mußten, gewissermaßen das Examen in unserer Volksernährung bestanden. In wenigen Wochen ist das Schlunms überstanden, und dann werden uns von Tag zu Tag reichlicher die erforderlichen Lebensmittel zur Verfügung stehen.

Zürich, 16. Mai. Die bis jetzt in Lugano vorliegende Mailänder Presse schweigt sich vollständig über Greys Friedensrede aus. Die Nichterwähnung der italienischen Ansprüche in den Friedensbedingungen Englands an die Mittelmächte läßt eine sichtbare tiefe Verstimmlung aus.

Kopenhagen, 16. Mai. (W.B.) Das Blatt „Sozialdemokraten“ erklärt in einer Besprechung der gestrigen Ausführungen Greys, man erhalte den Eindruck, daß England zu einem Frieden bereit sei, der Belgien, Serbien und Montenegro die Unabhängigkeit wieder gibt und ein internationales Schiedsgericht einführt. Greys Erklärung und die neue Friedensankündigung, von welcher die letzten Wochen so viele gebracht haben, würden nicht wenig darauf hindeuten, daß in diesem Sommer Friedensverhandlungen eingeleitet würden. Auch andere Blätter fassen die Ausführungen Greys als für den Frieden günstig auf.

Die Tagesberichte.

Großes Hauptquartier, 15. Mai. (Amtlich.)

Großes Hauptquartier, 16. Mai. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Keinere Unternehmungen an verschiedenen Stellen der Front führten zur Gefangenennahme einer Anzahl Engländer und Franzosen.

Auf dem westlichen Maasufer wurden mehrere schwächliche französische Angriffe gegen unsere Stellungen auf der Höhe 304 durch Artillerie-, Infanterie- und Maschinengewehrfeuer blutig abgewiesen.

Das gleiche Schicksal hatte ein Angriff, den der Feind nördlich Baug-les-Palameix (südwestlich von Combrès) gegen einen vorspringenden Teil unserer Stellung unternahm.

Ostlicher und Balkan-Kriegsschauplatz:

Keine besonderen Ereignisse.

Oberste Heeresleitung.

Der österreichische amtliche Bericht.

Wien, 16. Mai. (W.B.) Amtlich wird verlautbart:

Russischer und südlicher Kriegsschauplatz: Nichts Neues.

Italienischer Kriegsschauplatz: Die Artilleriekämpfe dehnten sich gestern auf die ganze Front aus und steigerten sich vielfach zu großer Heftigkeit. Im Abschnitt der Hochfläche von Dobrovo drang das bewährte Egerer Landsturm-Regiment in die feindlichen Gräben östlich von Monsalconcino ein, nahm 3 Offiziere und 150 Mann verschiedener italienischer Kavallerie-Regimenter gefangen und erbeutete 1 Maschinengewehr. Unsere vorgestern gewonnene Stellung westlich von San Martino wurde trotz aller Anstrengungen des Gegners, sie zurückzuerobern, behauptet und befestigt. Hier fielen 3 Offiziere, 140 Mann, 1 Maschinengewehr und viel sonstiges Kriegsmaterial in die Hände unserer Truppen. Heute früh warfen feindliche Flieger auf Ronzanjeda und auf mehrere deutlich gekennzeichnete Sanitätsanstalten Bomben ab, ohne Schaden anzurichten. Im Görzer Brückenkopf, bei Plava und im Dolomiten Abschnitt hielt unsere Artillerie die Deckungen des Gegners unter kräftigem Feuer. Verschiedene Infanterieunternehmungen an dieser Front brachten 1 Offizier und 116 Mann als Gefangene ein. An der Kärntner Front entspannen sich bei guter Sicht gleichfalls lebhafteste Geschützkämpfe und bei Pombelba auch Infanteriegefechte unserer Truppen mit Verfehlungs-Abteilungen. In den Dolomiten wurden mehrere italienische Angriffe auf unsere Stellungen im Col di Lana und Trevisi-Gebiet abgewiesen. In Südtirol nahmen unsere Truppen, unterstützt durch überwältigende Artilleriewirkung, die erste feindliche Stellung auf dem Armenterra-Rücken, südlich des Terragnolo-Tales und südlich von Noverre (Novereto). In diesen Kämpfen wurden 65 Offiziere, darunter 1 Oberst, und über 2500 Mann gefangen genommen und 11 Maschinengewehre und 7 Geschütze erbeutet. Ein feindliches Flugzeug wurde abgeschossen.

Der türkische amtliche Bericht.

Konstantinopel, 16. Mai. (W.B.) Bericht des Hauptquartiers: Von der Kaukasus- und Transkaukasus-Front keine wichtige Meldung. — Eins unserer Wasserflugzeuge überflog in der Nacht zum 13. Mai die Insel Imbros und warf mit Erfolg

Bomben auf zwei große feindliche Schiffe, die in der Ägäis ankernd. Unser Wasserflugzeug kehrte trotz der feindlichen Artillerie unversehrt zurück. Ein Monitor, der in den Hafen an der Nordwestküste von Keu sen einlaufen wollte, geriet in das Ueberkreuzfeuer unserer Artillerie; ihre Volltreffer ließen den Monitor flammen gefüllt und rauchend scheitern. Während Stunden andauernden Feuersbrunst wurden dem Monitor gehört, die von der in dem Schiffe befindlichen Besatzung herrührten. Ein feindliches Flugzeug, das inzwischen war, warf sechs Bomben auf die Gegend von Imbros einen Mann und zwei Frauen der Zivilbevölkerung tötete ein Kind.

Die amtlichen Berichte der Gegner.

Der französische amtliche Bericht vom 15. Mai lautet: Nachmittags: Südlich der Somme schloß bei Bernandobiller, durch einen Handstreich der Schützengräben erster Linie von der feindlichen Artillerie in den Abschnitten von Maison de Champagne, Hügel von Le Mesnil. Der Einbruch in ein den westlich von Mont Tatu ermöglichte uns die Wirtet etwa 15 Gefangenen. In der Gegend von Verdun Feuer im Abschnitt des Gehäuses von Avocourt und 304. Ruhe an der übrigen Front. — Abend: Der dement, das morgens in der Champagne in der Le Mesnil und Maison de Champagne ausgeführt folgten mehrere gleichzeitige Angriffe schwächer verschiedenen Teilen der Front. Alle Angriffe unserer Sperrfeuer angehalten oder durch unsere zurückgeschlagen und blieben erfolglos. In der Verdun zeitweilig ausgedehntes Bombardement auf den zweiten Linien westlich der Maas. Auf den hatte ein durch unsere Artillerie vorbereiteter voller Erfolg. Unsere Patrouillen führten die Gefangenen mit. Unsere Artillerie beschloß feindliche Stellungen, die auf der Straße Gisy-Pannes (südwestlich gemeldet wurden. — Belgischer Bericht: Der Kampf begann wieder mit großer Heftigkeit im Morgens im Abschnitt von Dymuiden. Eine deutsche die versuchte, in einem Graben nördlich des Ys wurde alsbald zurückgeschlagen.

Der englische amtliche Bericht vom 15. Mai: Gestern Abend und letzte Nacht herrschte an unserer zwischen Voos, Dymuiden und dem Kanal von Le traktische Tätigkeit. Der Feind beschloß heftig einen Teil unseres Baugraben östlich von Ys. Es gelang Angreifern, einzudringen, aber nur einige Minuten. teten abends ein heftiges und wirksames Feuer gegen schen Stellungen nördlich des Hohenjollerwerkes weiter nördlich, gerade südlich vom Kanal, 35 Jards hieren Baugraben eine Mine springen. Wir besetzten ter, machten einige Gefangene und fanden auch eine Deutsche auf beiden Seiten der explodierten Mine. lisch von Gulluch kein Infanteriegefecht. Wir führten reiches Bombardement auf die feindliche Stellung gungquartier aus und brachten feindliche Minen St. Elot zum Schweigen.

Der russische amtliche Bericht vom 15. Mai: Westfront: Auf der Front der Truppen des Generals mehreren Orten lebhafteste Feueraktivität der feindlichen Artillerie. — Kaukasusfront: In der Richtung von für uns günstige Unternehmungen unserer Aufstellungen. In der Richtung Diarbekr wiesen wir den einen Angriff von Norden ab. In der Richtung Kogen unsere Truppen in die Stadt Rewandus (135 km. Masul) ein und erbeuteten ein Munitionsdepot. Der trat überführt den Hügel an und ließ die Infanterie gleitung, sowie Kriegsmaterial zurück. Unsere Kavallerie dem Gegner auf den Fersen.

Der italienische amtliche Bericht vom 15. Mai lautet: Im Adamello-Gebiet verabschiedeten unsere Truppen die Besetzung des Klammes westlich der Varese-Gletscher und besetzten den Teil zwischen dem Lago und Varese. Außerdem eroberten sie eine geeignete lung am Teufelsgrat in 3015 Meter Höhe und machten 20 Gefangene. Aus dem Vebrotal werden weitere bei unserem Vorgehen auf dem Monte Sperone gemeldet. Nord des Tales versuchte der Feind einen Angriff den Gima del Coste, nördlich von Venmans, er wurde sofort zurückgewiesen. Auf der ganzen Front vom Tal bis zum oberen Ende des Alta-Tales unterhielt die liche Artillerie gestern ein lebhaftes Feuer, auf welches Batterien wirksam antworteten. Einige Geschütze der Bevölkerung anrichteten. Gleich heftig war das der Jonzofront vom Monte Nero bis zum Meer. Im der Nacht kleine feindliche Angriffe in der Gegend Plava und San Martino und auf dem Karst, die jedoch abgeschlagen wurden.

Vom westlichen Kriegsschauplatz.

Berlin, 17. Mai. (T.L.) Der Kriegsbericht des Vorkanzlers, Karl Mosner, berichtet unter dem 16. Mai verzweifelte Anstrengungen der Franzosen, ihre Stellungen auf der Höhe 304 wiederzugewinnen, haben in den letzten Tagen nicht gerührt und zu einer Reihe bitterten Angriffskämpfe ihrer Sturmtruppen geführt. 15. Mai kamen die Franzosen in der Zeit zwischen dem Morgen und Abend in der Richtung aus dem Camardoc weniger als sechsmal im Sturm gegen den westlichen Höhe an, und jedesmal wurden sie durch unsere Artillerie, durch Maschinengewehrfeuer und Infanterie unter schweren Verlusten zur eiligen Rückkehr gezwungen. Die Opfer dieser Versuche haben den Angreifern keinerlei immer gearteten Vorteil gebracht. Gegen den flachen bei Baug-la-Palameix, dessen Gräben durch unflaches hügeliges Waldgelände gehen, richteten die Franzosen auf Mal einen großen Angriff. Er schien im Anfang sehr Erfolg zu haben, und es gelang einzelnen Teilen ihrer Truppen, bis an unsere Stellungen heranzukommen, wofür sie sogar in die Gräben selbst einzudringen. Unter einsehende Gegenwirkung warf diese eingedrungenen so gleich und restlos aus unseren Stellungen hinaus und die Angreifer in ihre Ausgangsstellung zurück. Auch der Angriff wieder hatte den Franzosen nur blutige Verluste keinen Erfolg gebracht.

Vom südlichen Kriegsschauplatz.

Zürich, 16. Mai. Aus Bukarest wird gemeldet: In rumänischen Presse erscheinen die ersten Alarmnotizen über neue Ansammlung russischer Truppen in der Donaugrenze Rumäniens. Der „Sittener“

an Angehörige von Kriegsteilnehmern gewährt werden. Zur Durchführung der Aufgaben des Kriegerdankes wird gegenwärtig ein Kriegsbeitrag von 1.50 M. vierteljährlich erhoben; nach dem Kriege soll ein freiwilliger Beitrag von 50 Pfg. vierteljährlich eingeführt werden. Die bisherigen Auszahlungen des „Kriegerdankes“ an bedürftige Familien von Kriegsteilnehmern betragen rund 250 000 M. Um den Soldaten-Mitgliedern eine Steigerung der Mitgliedsrechte auch während der Dauer der Militärzeit bieten zu können, sind Satzungsänderungen in Aussicht genommen, die ihnen vom 1. Juli ds. Js. ab die Weiterzahlung der Verbandsbeiträge sowie die Neu- und Weiterzahlung der Krankengeld neben der bisher schon zulässigen Aufrechterhaltung der Familienversicherung und des Sterbegeldanspruchs ermöglichen sollen.

Gegen die Fliegenplage schon jetzt ankämpfen! So heißt ein dringendes Gebot unserer Gesundheitspflege, denn es ist bekannt, welche gefährliche Rolle die Fliege als Überträger ansteckender Krankheiten bildet. Schwindfucht, Typhus und Ruhr werden zum erheblichen Teile durch Fliegen verbreitet, die sich auf den Auswurfstoffen niederlassen und dann die Krankheitserreger weiter verschleppen, wobei sie namentlich die Nahrungsmittel damit beschmutzen. Will man einer zur starken Ausdehnung der Fliegenplage in den kommenden Sommermonaten schon jetzt wirksam vorbeugen, so sorge man dafür, daß die Därrgruben nicht länger als unbedingt nötig offen bleiben, daß die Ställe ausreichend gelüftet werden und möglichst einen frischen Wandaustreich mit karboliniertem Kalk erhalten. Auch ist man jede Fliege, deren man sich habhaft werden kann, da sie gegenwärtig ihre Eier noch nicht abgelegt hat.

Sich frei nach der neuen Sommerzeit. Die Einführung der neuen Zeit in den Schulen machte eine Veränderung der geschäftlichen Bestimmungen über den Ausfall des Unterrichts an heißen Sommertagen notwendig. Während bisher für den schulfreien (hitzfreien) Nachmittag der Thermometerstand um 10 Uhr vormittags maßgebend war, ist die geschäftliche Bestimmung für die kommenden Monate dahin abgeändert worden, daß am Nachmittag der Unterricht ausfallen hat, wenn das Thermometer vormittags 11 Uhr im Schatten 25 Grad (Celsius) zeigt.

Der Wirt darf nicht mischen. Zahlreiche Gastwirte und Brauereien strecken das Lagerbier durch Mischung mit Malz- und anderem Süßbier. Der Finanzminister hat die Oberzolldirektionen darauf hingewiesen, daß eine solche Streckung nach § 1 der Brausteuer-Ausführungsbestimmungen unzulässig und strafbar ist. Weder die Brauereien noch die Wirte dürfen eine solche Mischung vornehmen. Nur der Verbraucher, der Biertrinker selbst kann sein Bier mischen.

Provinz und Nachbarschaft.

Haiger, 17. Mai. Eine Sitzung der Stadtverordneten findet am Freitag, 19. Mai, nachm. 4 1/2 Uhr, im unteren Sitzungszimmer des Rathhauses statt. Die Tagesordnung lautet wie folgt: 1. Neuwahl des Beigeordneten. 2. Anerkennung des Regresses über Fischereibefreiung. 3. Erstattung eines kurzen Verwaltungsberichts. 4. Festsetzung des Haushaltsplanes.

Ehringshausen, 16. Mai. Ein höchster Herr bemerkte auf einem Spaziergange von Unterliederbach nach Oberliederbach in einem Kornfelde verdächtige Personen. Als er näher kam, sah er, daß es zwei Gefangene waren, welche die Hände streckten und sich ergaben. Es waren zwei Franzosen, die sich vor drei Tagen von ihrer Arbeitsstelle in Ehringshausen entfernt hatten und die Reise nach dem Westen antreten wollten. Sie trugen Zivilkleider und hatten 50 M. Bargeld bei sich. Sie waren vollständig ohne Lebensmittel und klagten über großen Hunger. Die beiden Ausreißer wurden der Militärbehörde übergeben.

Uermischtes.

* Glücklich Bayernland. Wie ein Märchen aus alten Zeiten muten uns hier die neuerdings unterm 8. Mai festgesetzten Höchstpreise für Fleisch und Wurst an, die zur Zeit in Landshut und ganz Niederbayern gelten. Es kostet dort das Rindfleisch 1,50 bis 1,68 M., Lenden 2,28 M., Schweinefleisch 1,30 bis 1,60 M., Schweinefleisch 1,80 M., Wurst der besten Art 1,50 bis 1,80 M., Leberwurst 80 Pfg. und Blutwurst gar nur 50 Pfg. das Pfund. Hier allein verzeichnen die Metzger auch noch die Wurstportion zu 10 Pfg. bei 50 Gr.

* Zwanzig Jahre Kino. In den Monat Mai des Jahres 1896 fällt der Geburtstag des deutschen Kinos, und der „Kinematograph“ erzählt anlässlich dieses Jubiläums, wie das erste deutsche Kino aussah. Es stand in einem Restaurant „Unter den Linden“ in Berlin, dessen kleiner Saal nur mehrere Reihen Stühle zeigte. Wenn das Publikum gegen 1 Mark Eintrittsgeld den geheimnisvollen Raum betreten hatte, sah es eine weiße Leinwand, die schwarz eingetrahnt war. An der anderen Schmalseite des Saales stand ein Tisch, ein mit rotgedagrünem Stoff eingefasster viererlei Stuhl, der vorn zwei „Wägen“ hatte. Nachdem man ungefähr eine gute halbe Stunde gewartet hatte, wurde es plötzlich dunkel im Saal und die ganze Sache noch unheimlicher. Mit einem Male flimmerte es auf der Leinwand auf. Die lebenden Photographien wurden sichtbar: Spielende Kinder mit Fliegengespann, ein Reiter, dessen Pferd sich bäumt, Einfahrt des Zuges in die Station und als Schlussspektakel wie Fuller mit ihren Serpentinanzügen, sogar koloriert. Die Leute bekamen für ihr Geld also recht wenig zu sehen. Auch hätte man mehr Vorstellungen veranstalten können, aber es mußte auf jene beiden Männer Rücksicht genommen werden, von denen der eine die Kurbel drehte und der andere die Lampe am Projektionsapparat bediente. Denn damals ging die Sache noch nicht „von allein“. Der Apparat selbst machte während seiner Tätigkeit einen solchen Lärm, daß man sich in ein Eisenblech verhielt glaubte, und daher gab es zu den Filmen auch keine Musikbegleitung.

Unsere Tapferen.

* Ueberlistung. Im Jäger-Regiment von Gersdorff (Aurellisches) Nr. 80, wurde eine Patrouille zusammengestellt, die den gegenüberliegenden feindlichen Truppenteile feststellen sollte. Bizefeldwebel Hermann Wild aus Fußbach, Amt Offenburg i. B., meldete sich dazu freiwillig. Es war der Patrouille schon öfters gelungen, an das feindliche Drahtgitter zu kommen und dort arbeitende Franzosen abzufischen; durch das starke feindliche Infanteriefeuer wurde sie aber jedesmal daran verhindert, einen Toten zurückzubringen. Wild fertigte eine Puppe an, die mit einer Fallvorrichtung versehen war. Mit dieser Figur ging er mehrmals abends vor das feindliche Drahtgitter, doch bisher ohne Erfolg. Eines abends ging er mit 6 Mann wieder hinaus und legte sich 100 Meter vor das feindliche Drahtgitter. Nachdem er die Figur etwa eine Stunde ohne Erfolg bewegt hatte, ging er etwas weiter vor und

stellte sie auf eine kleine Anhöhe. Dies mußten die Franzosen bemerkt haben, denn sie gingen jetzt in Zugstärke im Halbkreis vor, um die Patrouille einzukreisen. Wild legte die Figur neben sich und wollte mit seinem Seitengewehr ein Loch in die Erde graben, um sie darin aufzustellen. Da bemerkte er in einer Entfernung von etwa 3 Meter eine französische Patrouille von 3 Mann. In demselben Augenblick gingen auch schon 2 Schuß durch die soeben aufgestellte Puppe. Wild ließ sie sofort umfallen. Die Franzosen, in dem Glauben, einen Deutschen erschossen zu haben, stürzten sich nun zu dritt auf die Puppe. Wild nahm seinen Revolver und tötete den ersten Mann durch Kopfschuß. Inzwischen war es höchste Zeit, für die Patrouille geordnet, zurückzugehen, denn die Franzosen hatten sie fast vollständig eingekreist. Wild schnitt dem Gefallenen den Mantelkragen ab, nahm seine Puppe unter den Arm und zog sich mit seinen Beuten so schnell als möglich zurück. Es gelang ihnen, ohne Verluste in die eigene Stellung zurückzukehren. Auf dem Mantelkragen war die feindliche Regimentsnummer. Der Auftrag war somit erfüllt und der gegenüberliegende feindliche Truppenteil festgestellt.

Öffentlicher Wetterdienst.

Wettervorhersage für Donnerstag, 18. Mai: Trocken und vielfach heiter, Tageswärme weiter ansteigend.

Letzte Nachrichten.

Berlin, 17. Mai. Das „Berl. Tgbl.“ schreibt: Als künftiger Lebensmitteldiktator, d. h. als Leiter der neuen Reichsstelle für Ernährungsfragen wird jetzt in erster Linie der Oberpräsident der Provinz Pommern, Wilhelm von Baldow, genannt. Von 1899–1903 Regierungspräsident in Königsberg und von 1903–1906 Oberpräsident von Posen, steht Herr von Baldow im 60. Lebensjahre.

Amsterdam, 17. Mai. (T.L.) „Het Nieuws van den Dag“ meldet: Die in Ymuiden eingetroffenen holländischen Dampfer „Frederik“ und „Concurrent“ wurden auf ihrer Reise nach London in der Nähe des Galloper Leuchtschiffes von zwei deutschen Unterseebooten angehalten. Die Schiffsdokumente wurden einer Untersuchung durch die Kapitäne unterzogen, später aber mit Ausnahme der Seefrachtbriefe den Kommandanten der angehaltenen Dampfer wieder zurückgegeben. Nach genauer Prüfung der Seefrachtbriefe wurden auch diese wieder ausgehändigt, worauf die Schiffe ihre Reise fortsetzen konnten.

Stockholm, 17. Mai. Die Nordkonferenz ist augenblicklich ins Leben zurückgerufen. Die nichtlebigen Mitglieder sind fort, andere, die früher ausgetreten waren, sind zurückgekommen, und gestern hatte der Gesamtschluß mit Mitgliedern aus Amerika, der Schweiz, Dänemark, Holland, Norwegen und Schweden eine Zusammenkunft im Grand-Hotel in Stockholm gehabt.

Von der italienischen Grenze, 17. Mai. (T.L.) Wie dem „Avanti“ aus Rom geschrieben wird, gehen dort seit einigen Tagen neuerdings allerlei Gerüchte von einer bevorstehenden Umgestaltung des italienischen Ministeriums um und finden, was besonders bemerkenswert ist, in weiteren Kreisen Glauben. Nach diesen Gerüchten, die auch von einzelnen offiziellen Blättern wiedergegeben werden, würden die Minister Cavajola, Danes und Crispo zurücktreten. Cavajola soll, wie es heißt, zum Senatspräsidenten ausgerufen sein, da der jetzige Vorsitzende des Senats die Abfertigung kundgegeben habe, infolge seines Alters und seines Gesundheitszustandes zurückzutreten.

Von der schweizerischen Grenze, 17. Mai. (T.L.) Die „Depeche de L'ouest“ meldet aus Saloniki, bei Apolloni südlich Karaburnu seien serbische Truppen gelandet.

Wien, 17. Mai. (T.L.) Noch unbürgerte Athener Meldungen behaupten, daß es zu Zusammenstößen zwischen griechischen Truppen und einer italienischen Kompanie gekommen sei, welche die Höhe von Vagumiza südwestlich von Kalrat auf griechischem Territorium besetzt hatten. Die griechischen Truppen hätten die Italiener angegriffen und letztere von Vagumiza vertrieben.

Konstantinopel, 17. Mai. Aus Saloniki wird gemeldet: Nachdem die Franzosen die Griechen, die vorher die Kanonen des Forts unbrauchbar gemacht hatten, gewaltsam aus dem Fort Doweate entfernt hatten, gingen die Franzosen und Engländer auf beiden Seiten des Wardarflusses vom äußersten rechten Flügel von Doweate bis Majabag zur Offensive über. Seit drei Tagen wird in diesem Terrainschnitt gekämpft. Es läßt sich vorläufig nicht sagen, ob es sich um einen Generalangriff oder nur um eine im großen Stile geplante Erkundung handelt.

Wien, 17. Mai. (T.L.) Nach einer Drahtmeldung des Neuen Wiener Journals aus Lugano berichten italienische Blätter nach der Zeitung „La Suez et Cairo“, daß die Angriffe, die die Türken gegen Katia, Duedan, sowie in der Gegend von Katia gegen die Engländer richteten, sehr heftig waren. Die letzteren erlitten eine schwere Niederlage. Die Stellungen bei Duedan wurden von drei schottischen Kompanien verteidigt. An den Kämpfen beteiligten sich acht englische Flieger, die 48 Bomben abwarfen.

Amsterdam, 17. Mai. Wie aus Rotterdam berichtet wird, explodierte in Abbston im Staate New Jersey eine Pulverfabrik der Dupontgesellschaft. 14 Personen wurden getötet, 40 verletzt. Der Schaden beläuft sich auf 250 000 Dollars.

Amsterdam, 17. Mai. (T.L.) Wie aus Londoner zuverlässiger Quelle berichtet wird, stehen England und Frankreich in Unterhandlungen, um Japan zu veranlassen, Truppen zur aktiven Teilnahme am Kriege in Europa zu senden. Das japanische Kabinett ist wenig geneigt, diesen Wünschen zu entsprechen.

Für den Textteil verantwortlich: Karl Sättler in Dillenburg.

Zeitungsfeldpost.

Bereits seit Kriegsbeginn liefern wir die Zeitung für das Diktal an viele uns aufgegebene Feldpostadressen aller Kriegsschauplätze, des Landheeres und der Marine. Die Versendung geschieht pünktlich täglich in verschlossenem Briefumschlag. Der Preis beträgt vom 1. März an gegen Vorauszahlung

monatlich 80 Pfg.

Wir bitten um rege Beteiligung am Bezug. Eine bessere ständige Pflege der Beziehungen zwischen Heimat und unseren Feldgrauen gibt es nicht. Bestellungen unter genauer Angabe der Feldpost-Adressen werden jederzeit entgegen genommen.

Verlag der Zeitung für das Diktal.

Institut für moderne Schönheitspflege

Frauenbart

wird nur durch Elektrolyse unter Garantie entfernt.
Sommerprossen, Leberflecke, Warzen, Muttermale,
Falten, Doppelkinn, Gesichtsröte u. jeder sonstige
Sachgemäße Behandlung des Gesichts.
Frl. E. Schmoll, Siegen
(Weltersberg), Körnerstraße 4.
Sprechstunden von 9–12 und 2–7.
Sonntags von 10–1 Uhr.

Neu erschienen!

Neu erschienen!

Die Frontlinie im Westen

6 Kriegs-Sonderkarten im Maßstabe
1 : 235 000 mit eingekreizten

roter Frontlinie

(Stellung Ende März ds. Jahres)

Herausgegeben von

Wolff's Telegraphisches Büro
(B. L. B.)

zum Preise von Mark 1.—

zu beziehen durch die Geschäftsstelle der „Zeitung für das Diktal“.

Photo-Atelier Weidenbach

Inhaber: W. A. Neek.

Modernes Atelier zur Anfertigung erstklassiger
Photographien und Vergrößerungen
zu mässigen Preisen.

Für sofort werden gesucht

50 Bergleute.

Zink-, Blei- u. Nickelbergwerke
„Freudenzeche“

in
Steinbach bei Haiger.

Die Ausgabe der

Fleisch-Karten

für diese Woche findet für die Oberstadt heute Mittwochs nachmittag und für die Unterstadt morg. Donnerstags vormittag statt. Die Grenze zwischen Oberstadt und Unterstadt bildet die Mitte der Marktstraße. Der Fleischverkauf erfolgt Donnerstags nachmittag von 2 Uhr an und Samstag. Nur rote Karten haben Gültigkeit.

Der Magistrat.

Morgen (Donnerstag) vormittags von 8 bis 12 Uhr kommt im Hofe des Herrn Frh. Fey — Oranienstr. 8

Hühnerfutter

zur Verteilung. Der Preis beträgt 30 Pfennig für das Pfund. Sacke bezw. Säcken sind mitzubringen.

Der Bürgermeister.

Grosse Auswahl

in

Lauten

Mandolinen

Gitarren

sowie in

sämtlichen anderen Musikinstrumenten; besonders in Saiten, Grammophonplatten u. Schulen f. alle Instrumente

bei Carl Horn,

Musikinstrumente und

Pianos,

Siegen, Sandstr. 8.

Junge Dame sucht in ruhigem Hause u. gebildeter Familie

Wohnung

mit Verpflegung.

Angebote an die Geschäftsstelle ds. Blattes erbeten unter E. 1323.



Coburger-Lose

1 Mk. 3.50. (4005 Lose)
Ziehung vom 23.–27. Mai.
Hauptgewinn 100 000 500 000
20 000 M. bares Geld.
Berliner Lose
1 Mk., 11 Lose 10 M.
(Porto 10 A., Jede Liste 10 A.
versendet Glücks-Kalender)
H. Deesche, Kreuznach.

3 elektrische Zuglamps

billig zu verkaufen.

Hauptstraße 106, Himmels

Einige tüchtige

Schmiede

und

Alompner

für leichte und gut bezahlte Akkordarbeit gesucht.

Steffe & Comp.

G. m. b. H.

Siegen i. W.

— Eintracht —

Verkäuferin

für ein Manufakturwaren

geschäft zum 1. oder 15. Juli

gesucht. Näh. Geschäftsstelle

Kirchl. Nachricht Dillenburg

Donnerstag 8 1/2 Uhr abh.

Kriegsbandacht. Fr. Dillenburg